

Richtlinien für die Ehrung von verdienten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Reiskirchen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen hat in ihrer Sitzung am 11.12.2002 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

§ 1

Zur Stärkung und Anerkennung des Ehrenamtes kann die Gemeinde Reiskirchen für hervorragende Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Kultur-, Umwelt- und Soziallebens eine Bürgermedaille verleihen.

§ 2

(1) Die Gemeinde Reiskirchen ehrt:
die Bürgerinnen und Bürger

- a) für hervorragende kulturelle Leistungen
- b) Für besondere Verdienste um die Förderung des Kultur-, Umwelt- und Soziallebens.

Ausgeschlossen sind Ehrungen im Hinblick auf die Ausübung eines politischen Mandats.

(2) Die Ehrung erfolgt durch Überreichung einer Bürgermedaille und einer Urkunde. Außerdem können Geld- oder Sachpreise überreicht werden.

§ 3

(1) Vorschläge zur Ehrung können von jedem einzelnen Bürger, den Vereine, Schulen und Kirchen sowie Verbänden und sonstigen Organisationen der Gemeinde Reiskirchen bis zum 15.09. des laufenden Jahres eingebracht werden. Ein diesbezüglicher Aufruf für die Abgabe von Vorschlägen erfolgt in Form von Veröffentlichungen in den Zeitungen (Giessener Allgemeine, Giessener Anzeiger und Heimatzeitung) sowie durch Veröffentlichung im Internet.

(2) Die Zahl der zu ehrenden Bürgerinnen und Bürger soll jährlich in der Regel 3 Personen nicht überschreiten.

(3) Die Auswahl der zu Ehrenden geschieht in einer Sitzung des Auswahlgremiums. Dieses Auswahlgremium besteht für die Dauer einer Legislaturperiode und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Bürger aus jedem OT = 8 Personen (auf Vorschlag des Ortsbeirates)
 - 1 Jugendvertreter (Jugendpfleger)
 - 1 sozial erfahrene Person (Pfarrer)
 - 1 Vertreter der Verwaltung (Bgm/1. Beigeordneter)
 - 1 Firmenvertreter (Vorschlag Gewerbeverein)
 - 2 Mitglieder des JKS-Ausschusses
 - 1 Vertreter für die Senioren/Frauen (Frauenbeauftragte)
- Gesamt: 15 Personen

Die endgültige Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand.
Die Ehrung nimmt der Bürgermeister oder sein Vertreter, in der Regel einmal jährlich vor. Bei welchem Anlass und in welchem Rahmen die Ehrung vorzunehmen ist, obliegt der Entscheidung des Auswahlgremiums.

(4) Ehrungen sportlicher Art sind hiervon nicht betroffen, da an deren Stelle die gemeindliche Sportlehre durchgeföhrt wird (Jugendleiter, Betreuer o.ä. sind von dieser Regelung ausgenommen).

§ 4

Diese Richtlinien treten am 01.01.2003 in Kraft.

Reiskirchen, den 13.12.2002
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen
(Siegel)

gez. (Sehrt)
Bürgermeister

Die vorstehenden Richtlinien wurden im Reiskirchener Anzeiger Nr. 50 vom 13.12.2002 öffentlich bekanntgemacht.

Reiskirchen, den 13.12.2002
Der Gemeindevorstand
i.A.

gez. (Arnold)
Amtsrat